OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653446/2/WP

Datum:
Linz, 3. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Februar 2025, GZ: BHGMVerk-2024-198744/13-MH, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit – im Rubrum näher bezeichnetem – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde, bB) wurde dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung für näher bezeichnete Klassen wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen (Spruchpunkt 1). Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid schloss die bB aus (Spruchpunkt 5). Begründend verweist die bB auf das amtsärztliche Gutachten sowie die verkehrspsychologische Untersuchung, die in Form der Wiener Fahrprobe durchgeführt wurde. Aufgrund des schlüssigen Gutachtens des Amtsarztes (mangelnde gesundheitliche Eignung) sei die Lenkberechtigung zu entziehen gewesen.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde. Begründend wird im Wesentlichen auf die problematische Durchführung der Wiener Fahrprobe verwiesen und darauf hingewiesen, die Lenkberechtigung für die tägliche Fahrt zur Arbeit und diverse Erledigungen zu benötigen.

2. Mit Schreiben vom 27. März 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war bis zur Entziehung der Lenkberechtigung durch den in Beschwerde gezogenen Bescheid im Besitz der Lenkberechtigung der Klassen AM, A und B [Bescheid, Einschau Führerscheinregister].

Der Bf ist derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 [amtsärztliches Gutachten vom 30. Jänner 2025]. Der Bf weist im Zusammenhang mit der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit sowie der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung Mängel in den Bereichen Überblicksgewinnung und Orientierung, Beachten von Verkehrsvorschriften, Kooperation mit anderen Verkehrsteilnehmern und Fahrgeschwindigkeit auf. Der Fahrstil des Bf ist aufgrund der schweren Mängel als gefährlich und risikoreich einzustufen. Der Bf verfügt zudem über deutliche Defizite in den Bereichen Selbstwahrnehmungs-/Selbstreflexionsfähigkeit und Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit. Die

ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist nicht gegeben [Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 17. Jänner 2025].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere die darin einliegende verkehrspsychologische Stellungnahme sowie das amtsärztliche Gutachten. Der Bf tritt den erzielten Beweisergebnissen lediglich mit Behauptungen ohne substantiiertes Vorbringen entgegen. Die Durchführung der Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit in Form der Wiener Fahrprobe ist eine anerkannte Untersuchung und wird vom Verwaltungsgericht in stRsp als geeignete Grundlage für ein amtsärztliches Gutachten anerkannt. Die bei der Fahrprobe aufgetretenen Auffälligkeiten können insbesondere mit den polizeilichen Anzeigen gut in Übereinstimmung gebracht werden, weshalb aus Sicht des Verwaltungsgerichts eine schlüssige und nachvollziehbare verkehrspsychologische Stellungnahme und damit ein – weil darauf beruhendes – schlüssiges und nachvollziehbares amtsärztliches Gutachten vorliegt. Das Vorbringen des Bf war nicht geeignet, an der Verwertbarkeit dieser Beweismittel zu zweifeln. Die Durchführung einer – auch nicht beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der Sachverhalt feststeht und lediglich Rechtsfragen zu beantworten waren.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

1.2. Gemäß § 8 Abs 3 Z 4 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten.

1.3. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

1.4. Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

1.5. Gemäß § 1 Z 3 lit a FSG-GV besteht die verkehrspsychologische Untersuchung eines Bewerbers um eine Lenkberechtigung oder eines Führerscheinbesitzers aus der Prüfung seiner kraftfahrspezifischen verkehrspsychologischen Leistungsfähigkeit und […].

1.6. Gemäß § 2 Abs 4 FSG-GV darf bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. Aktenkundige Vorbefunde sind jedoch heranzuziehen, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können. Zu diesem Zweck hat die Behörde dem Sachverständigen bei Nachuntersuchungen in diese Vorbefunde Einsicht zu gewähren.

1.7. Gemäß § 3 Abs 1 Z 4 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

1.8. Gemäß § 17 Abs 1 Z 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrs-psychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs 2 FSG ist im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenk-berechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit erwecken.

1.9. Gemäß § 18 Abs 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen: 1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung, 2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens, 3. Konzentrationsvermögen, 4. Sensomotorik und 5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

2. Aufgrund des von der bB durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf derzeit nicht über die ausreichende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 verfügt. Beim Bf bestehen schwerwiegende Mängel im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit sowie der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, die einen Teil der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bilden (§§ 3 Abs 1 Z 3 iVm 8 Abs 1 und 3 FSG iVm 3 Abs 1 Z 4 FSG-GV). Vor diesem Hintergrund kann der bB nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer der (gesundheitlichen) Nichteignung, mit anderen Worten bis zu deren Wiedererlangung, verfügt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil